

**Studienordnung
für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht"
sowie "Recht der Informationstechnologie
und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht)
des Fachbereichs Recht
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Teil I: STUDIENORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich und Funktion der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der beiden Praxissemester für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht).
- (2) Sie dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Die Studienordnung ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden.
- (3) Auf der Grundlage der Studienordnung wird vom Fachbereich der jeweilige Studienplan erstellt.
- (4) Die Studienordnung ist in Verbindung mit dem jeweiligen Studienplan Grundlage für die Planung des Lehrangebots für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft".
- (5) Einzelheiten zum ersten und zweiten Praxissemester werden in der Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxissemester und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium acht Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Das vorrangige allgemeine Studienziel des wirtschafts- bzw. IT-rechtlichen Studiums an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ist die Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeiten der Wirtschaftsjuristin und des Wirtschaftsjuristen.

(2) Diesem Ziel dient die Vermittlung des notwendigen Grund- und Strukturwissens in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftslehre, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Darüber hinaus soll das Studium die Absolventinnen und Absolventen befähigen, rechtliche und wirtschaftliche Probleme schnell und präzise zu erkennen, die relevanten Fragen zu stellen, verschiedene Wege zur Problemlösung zu entwickeln und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie schließlich die gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Ziel der durch beide Studiengänge vermittelten wirtschaftsjuristischen Ausbildung ist es insbesondere, unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter strikter Beachtung rechtlicher Schranken wirtschaftliche Entscheidungen so vorzustrukturieren, dass sie optimal ausgewählt und umgesetzt werden können. Das Studium fördert und vertieft zugleich die Fähigkeit zu theoretisch-systematischem Denken, entwickelt und verstärkt das kritische Verständnis von Zusammenhängen und vermittelt die Kenntnis verschiedener methodischer Möglichkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen des Weiteren in die Lage versetzt werden, die wirtschaftstheoretischen, rechtsphilosophischen, ethischen, sozialen und ökologischen Voraussetzungen und Folgen ihres Handelns zu erkennen und in Abwägung dieser Erkenntnisse mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu sachgerechten Entscheidungen gelangen. Das Studium hat auch die erforderlichen Kenntnisse über geschlechtsspezifische Differenzierungen zu vermitteln.

(3) Die für das Studium in den Studiengängen "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" wesentlichen Teilziele sind:

- Kenntnis der Tätigkeitsfelder von Betriebswirten und Juristen in der Wirtschaft
- Kenntnisse in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten
- Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in internationaler und supranationaler Wirtschaftslehre und deren integrativer Verklammerung
- Fähigkeit zum Umgang mit Recht und dessen Normen in der Wirtschaftspraxis
- Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache
- Entwicklung von kooperativen Arbeitsmethoden sowie kommunikativer und sozialer Kompetenzen
- Kenntnisse im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien
- Fähigkeit zu wirtschaftstheoretischen, ethischen und rechtsphilosophischen Reflexionen
- Rhetorische Kenntnisse und Fähigkeit zur Verhandlungsführung
- Verstärkte Praxisorientierung durch Praxissemester und Beteiligung an anwendungsorientierter Forschung (etwa durch entsprechende Diplomarbeiten)

§ 5 Gestaltung des Studiums

Die Studiengänge sind durch folgende Leitlinien gekennzeichnet:

- Orientierung des Studiums an den zentralen Aufgabenstellungen der Wirtschaft in einer sich beschleunigt wandelnden Welt
- Exemplarisches, integratives Lernen statt Aneignung flächendeckenden Detailwissens
- Verstärkter Praxisbezug von Studium, Lernkontrollen und Diplomprüfung
- Beteiligung von Praxisausbildern und Lehrbeauftragten aus der Praxis
- Lehr- und Lernmethoden, die studentische Mitarbeit und das Eigenstudium besonders betonen und fördern
- Internationalität des Studiums
- Verzahnung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte
- Vermittlung nicht nur von Fachkenntnissen, sondern auch von wichtigen berufsrelevanten Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen sowie von analytischen und handlungsleitenden Fähigkeiten
- Interdisziplinarität unter Einbeziehung philosophischer Fragestellungen
- Im Studiengang Wirtschaftsrecht: Verschiedene Vertiefungsrichtungen, die in Verbindung mit Wahlpflichtfächern eine eigene Schwerpunktsetzung ermöglichen

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in zwei Studienabschnitte:

- Das Grundstudium von drei Semestern (erster Studienabschnitt)
- Das Hauptstudium von fünf Semestern (zweiter Studienabschnitt).

§ 7 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden ein ausreichendes Basiswissen in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit unterschiedlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut machen und sie dazu befähigen, sich kritisch mit der derzeitigen Rechts- und Wirtschaftspraxis auseinanderzusetzen und zu ihrer Verbesserung beizutragen. Wirtschaftsethische Fragestellungen sollen zu neuen Horizonten führen und zu einer kulturellen Fundierung des Studiums beitragen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium beträgt 66 SWS. Daneben ist eine mindestens ebenso hohe Stundenzahl für freies Eigenstudium erforderlich, um die Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu können. Den Studierenden wird empfohlen, auch an Wahlveranstaltungen und - soweit angeboten - an Veranstaltungen in Kleingruppen unter Leitung einer Tutorin oder eines Tutors teilzunehmen.

(3) Pflichtveranstaltungen des **Grundstudiums im Studiengang "Wirtschaftsrecht"** sind:

Fach	SWS
Einführung in das Recht	2
Wirtschaftsprivatrecht	14
Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht	2
Handelsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Wirtschaftsverfassungs-/Wirtschaftsverwaltungsrecht	8
Europarecht	2
Sozialrecht	2
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8
Volkswirtschaftslehre	4
Betriebliches Rechnungswesen	6
Wirtschaftsmathematik und Grundzüge der Statistik	2
Marketing	2
Schlüsselqualifikationen	SWS
Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	4
Informationstechnologie für Juristen	2
Rhetorik und Verhandlungsführung	2
Philosophie und Ethik	2

(4) Pflichtveranstaltungen des **Grundstudiums im Studiengang "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft"** sind:

Fach	SWS
Einführung in das Recht	2
Wirtschaftsprivatrecht	14
IT-Vertragsrecht	2
Telekommunikationsrecht	4
Handelsrecht	2
Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht	2
Wirtschaftsverfassungs-/Wirtschaftsverwaltungsrecht	6
Europarecht	2
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6
Marketing	2
Wirtschaftsmathematik und Grundzüge der Statistik	2
Betriebliches Rechnungswesen	6
Volkswirtschaftslehre	4
Ergänzungsfächer	SWS
Einführung in die Informationstechnologie und die Kommunikationswirtschaft	2
Betriebssysteme	4
Philosophie und Ethik	2
Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	4

(5) Das Pflichtfach Englische Rechts- und Wirtschaftssprache kann auch durch Veranstaltungen zu einer anderen Sprache wahlweise ersetzt werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und der Studiengang diese Veranstaltungen anbietet.

§ 8

Schlüsselqualifikationen und Ergänzungsfächer

(1) Die Schlüsselqualifikationen bzw. Ergänzungsfächer sind als Pflichtveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von 14 SWS ("Wirtschaftsrecht": Grundstudium 10 SWS und Hauptstudium 4 SWS) bzw. 24 SWS ("IT-Recht": Grundstudium 12 SWS und Hauptstudium 12 SWS) ausschließlich Studienleistungen im Sinne der § 12 Absatz 3 dieser Studienordnung sowie § 8 Absatz 3 der Diplomprüfungsordnung.

(2) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots für die Schlüsselqualifikationen und Ergänzungsfächer ergeben sich aus den Studienplänen in Anlage 1 bzw. 2.

(3) Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebots können einzelne der in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten Schlüsselqualifikations-/Ergänzungsfächer-Veranstaltungen durch andere gleichwertige, im Plan des Lehrangebots für das jeweilige Semester insoweit ausdrücklich bezeichnete Veranstaltungen ersetzt werden.

(4) Bei den Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen bzw. Ergänzungsfächern ist auf geschlechtsbezogene Differenzierungen zu achten.

§ 9

Hauptstudium

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt 62 SWS¹. Daneben ist eine mindestens so hohe Stundenzahl für freies Eigenstudium erforderlich, um die Prüfungsleistungen erbringen zu können. Den Studierenden wird empfohlen, außer an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auch an Wahlveranstaltungen und – soweit angeboten – an Veranstaltungen in Kleingruppen unter Leitung einer Tutorin oder eines Tutors teilzunehmen.

(2) Im Studiengang "Wirtschaftsrecht" wählen die Studierenden für das Hauptstudium eine der folgenden Vertiefungsrichtungen:

- A. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU
(es wird empfohlen, ein Praxissemester im Ausland durchzuführen)
- B. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht
- C. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht

Die Wahl der genannten Vertiefungsrichtungen soll die Studierenden auf bestimmte Tätigkeitsfelder und entsprechende Praxissemester vorbereiten, ihre spätere Einsetzbarkeit in anderen Tätigkeitsfeldern aber nicht ausschließen.

Nach dem ersten Praxissemester wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für einen Wechsel vorliegen sollte, die von den Studierenden im vierten Semester gewählte Vertiefungsrichtung fortgeführt. Ansonsten ist eine verbindliche Neuwahl spätestens zum sechsten Semester zu treffen. Ein weiterer Wechsel ist ausgeschlossen.

¹ Der Studienplan zählt mehr als Wahlpflichtfach wählbare Fächer auf, als im Hauptstudium tatsächlich belegt werden müssen, so dass im Studienplan für das Hauptstudium 66 SWS statt 62 SWS ausgewiesen werden.

(3) Im **Studiengang "Wirtschaftsrecht"** teilen sich die 62 SWS² des **Hauptstudiums** wie folgt auf:

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums	SWS
Hauptstudium insgesamt	62
Vertiefungsrichtungen A., B. oder C.	18
Pflichtfächer allgemein	38
Wahlpflichtfächer	6

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Fächern:

Pflichtfächer für alle Vertiefungsrichtungen:	
Wirtschaftsprivatrecht (BGB)	4
Gesellschafts- und Unternehmensrecht	4
Steuerrecht	6
Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
Volkswirtschaftslehre	2
Betriebliches Rechnungswesen	2
Finanzwirtschaft	4
Zivilprozessrecht	4
Marketing	2
Projektmanagement	2
Informationstechnologie für Juristen	2
Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	2
Vertiefungsrichtungen	
A. Vertiefungsrichtung Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU	
Internationales Wirtschaftsrecht	6
EU-Recht	6
Internationale Wirtschaftslehre	6
B. Vertiefungsrichtung Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht	
Wettbewerbsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	8
Medienrecht	4
Ausgewählte Probleme der BWL/VWL	6
C. Vertiefungsrichtung Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	
Personalwirtschaft	12
Arbeitsrecht	6
Wahlpflichtfächer für alle Vertiefungsrichtungen	
Arbeitsrecht	2
Sozialrecht	2
Insolvenzrecht	2
Betriebswirtschaftslehre des Dienstleistungssektors I	2
Betriebswirtschaftslehre des Dienstleistungssektors II	2

Das Verhältnis der gewählten rechtswissenschaftlichen zu den wirtschaftswissenschaftlichen Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern soll 2 : 1 betragen.

² Der Studienplan zählt mehr als Wahlpflichtfach wählbare Fächer auf, als im Hauptstudium tatsächlich belegt werden müssen, so dass im Studienplan für das Hauptstudium 66 SWS statt 62 SWS ausgewiesen werden.

(4) Im **Studiengang "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft"** teilen sich die 66 SWS des **Hauptstudiums** wie folgt auf:

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums	SWS
Hauptstudium insgesamt	66
Pflichtfächer allgemein	60
Wahlpflichtfächer	6

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Fächern:

Allgemeine Pflichtfächer:	
Wirtschaftsprivatrecht (BGB)	4
IT-Vertragsrecht	6
Telekommunikationsrecht	4
Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	6
Wettbewerbsrecht	2
Gesellschafts- und Unternehmensrecht	2
Datenschutzrecht	2
Steuerrecht	4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
E-Business I und II	4
Projektmanagement	2
Customer Relationship Management (CRM)	4
Enterprise Resource Planning (ERP)	4
Finanzwirtschaft	2
Ergänzungsfächer	
Datenbanken	4
Grundlagen der Internettechnologie	6
Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	2
Wahlpflichtfächer	
Medienrecht	2
E-Business III	2
Zivilprozessrecht	2

Das Verhältnis der gewählten rechtswissenschaftlichen zu den wirtschaftswissenschaftlichen Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern soll 2 : 1 betragen.

§ 10 Studienplan

(1) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebotes ergeben sich aus den Studienplänen in den Anlagen 1 und 2.

(2) Die Studierenden sollen sich grundsätzlich am jeweiligen Studienplan orientieren. Änderungen in der Abfolge der Veranstaltungen sind nicht zweckmäßig und sollen sich auf begründete Einzelfälle beschränken. Das Recht der Studierenden auf Freiheit des Studiums gemäß § 4 Absatz 4 NHG bleibt unberührt.

§ 11 Lehrveranstaltungen

(1) Den fachlichen Besonderheiten entsprechend werden soweit möglich Lehrvorträge, Übungen, seminaristische Veranstaltungen, Projekte, Praktika und Exkursionen angeboten. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzliche geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb erforderlich ist. In diesem Falle genießen diejenigen Studierenden Vorrang, für deren Studiengang bzw. Vertiefungsgebiet die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Das Nähere regelt der Fachbereich.

§ 12 Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Studienleistungen und Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Studienleistungen und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Zusätzlich ist nach dem ersten Praxissemester ein ausführlicher Praxisbericht vorzulegen, der benotet wird, jedoch nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Fachprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Prüfungsordnung regelt:

- die Art und den Umfang der abzulegenden Fachprüfungen und der zu erbringenden Studienleistungen
- den zeitlichen Umfang der zugeordneten Lehrveranstaltungen
- die Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen
- die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Fachnoten- sowie die Gesamtnotenbildung
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(3) Studienleistungen sind als Voraussetzungen für den Abschluss des Grund- und Hauptstudiums zu erbringen. Ihre Bewertung erfolgt entweder gem. § 11 Absätze 2 bis 4 und 6 der Diplomprüfungsordnung oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden". Die Noten der Studienleistungen und des Praxisberichts gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ein.

(4) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen werden nach § 11 der Diplomprüfungsordnung bewertet. Die für jede Prüfungsleistung erzielte Note geht in die Bildung der Gesamtnote für die jeweilige Fachprüfung ein. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur unter den Voraussetzungen des § 12 der Diplomprüfungsordnung möglich.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen müssen vor Ablegen der ersten für die jeweilige Fachprüfung vorgesehenen Prüfungsleistung erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt entweder gem. § 11 Absätze 2 bis 4 und 6 der Diplomprüfungsordnung oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden". Die Noten der Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote für die Fachprüfung ein.

§ 13 **Abschlussgrad**

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verleiht auf Grund der Abschlussprüfung gemäß § 2 der Diplomprüfungsordnung den Grad

Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule) bzw.
Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)
abgekürzt Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)

Die gewählte Vertiefungsrichtung im Studiengang "Wirtschaftsrecht" geht aus dem Zeugnis hervor.

§ 14 **Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc.**

Die Regelungen über Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc. sind der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu entnehmen.

§ 15 **Studienfachberatung**

(1) An der fachlichen Studienberatung wirken die Professorinnen und Professoren der Studiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" mit.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Studienplanung
- Festlegung von Wahlpflicht- und Wahlfächern
- Nichtbestehen einer Prüfung
- Studiengang- oder Hochschulwechsel
- im Studiengang Wirtschaftsrecht bei Wahl oder Wechsel der Vertiefungsrichtung

(3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen die jeweils besonders angekündigten Einführungsveranstaltungen besuchen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung (Teil I) tritt am Tag nach Beschluss im Fachbereichsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang "Wirtschaftsrecht" von 1998 außer Kraft.

STUDIENPLAN für den Studiengang "Wirtschaftsrecht"

Semester	Grundstudium			Hauptstudium				Gesamt	
	1	2	3	4	5	6	7		8
Teilcurriculum Recht									
1. Einführung in das Recht	2								2
2. Wirtschaftsprivatrecht	2/2	4/2	4	2		2			18
3. Gesellschaftsrecht/ Unternehmensrecht			2	2		2			6
4. Handelsrecht		2							2
5. Steuerrecht						2	4		6
6. Arbeitsrecht		2				2			4
7. Zivilprozessrecht					P	2	2	P	4
8. Insolvenzrecht							2		2
9. Wirtschaftsverfassungs-, Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	2/2	2	2	R			R	10
10. Europarecht	2				A			A	2
11. Sozialrecht			2				2		4
12. Wirtschaftsstrafrecht (Wahlfach)					X		(2)	X	
Teilcurriculum Wirtschaftswissenschaften									
1. Allg. Betriebswirtschaftslehre	4	2	2	2	I			I	10
2. Betriebswirtschaftslehre des Dienstleistungssektors					S	2	2	S	4
3. Volkswirtschaftslehre		2	2		S		2	S	6
4. Betriebliches Rechnungswesen	2/2	2					2		8
5. Wirtschaftsmathematik und Grundzüge der Statistik	2				E			E	2
6. Projektmanagement					M		2	M	2
7. Finanzwirtschaft				2		2			4
8. Marketing			2		E	2		E	4
Vertiefungsrichtungen (Wahlmöglichkeit)									
1. Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU (Recht/BWL)*				6 (4/2)	S	6 (4/2)	6 (4/2)	S	18
2. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht (Recht/BWL)					T			T	
3. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht (BWL/Recht)					E			E	
Teilcurriculum Schlüsselqualifikationen									
1. (Englische) Rechts- und Wirtschaftssprache		2	2	2	R			R	6
2. Informationstechnologie für Juristen			2	2					4
3. Rhetorik u. Verhandlungsführung			2						2
4. Philosophie und Ethik			2						2
Summe	20	22	24	20		22	24		132
Gesamt	66			66					132

* Für diese Vertiefungsrichtung wird empfohlen, ein Praxissemester im Ausland durchzuführen

STUDIENPLAN für den Studiengang "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft"

Semester	Grundstudium			Hauptstudium					Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Teilcurriculum Recht	Semesterwochenstunden								
13. Einführung in das Recht	2								2
14. Wirtschaftsprivatrecht	2/2	4/2	4	2		2			18
15. IT-Vertragsrecht			2	2		2			8
16. Telekommunikationsrecht		2	2			2	2		8
17. Gewerblicher Rechtsschutz/ Urheberrecht				2		2	2		6
18. Wettbewerbsrecht				2	P			P	2
19. Medienrecht						2			2
20. Handelsrecht		2			R			R	2
21. Gesellschaftsrecht/ Unternehmensrecht			2	2	A			A	4
22. Zivilprozessrecht						2			2
23. Wirtschaftsverfassungs-, Wirtschaftsverwaltungsrecht IT	2	2/2			X			X	6
24. Europarecht	2				I			I	2
25. Datenschutzrecht							2		2
26. Steuerrecht					S	2	2	S	4
27. Computerstrafrecht (Wahlfach)							(2)		
Teilcurriculum Wirtschaftswissenschaften					S			S	
9. Allgemeine BWL	4	2		2	E			E	8
10. Marketing			2						2
11. E-Business				2	M	2	2	M	6
12. Wirtschaftsmathematik und Grundzüge der Statistik	2				E			E	2
13. Projektmanagement							2		2
14. Customer Relationship Management (CRM)				2	S	2		S	4
15. Enterprise Resource Planning (ERP)					T	2	2	T	4
16. Betriebliches Rechnungswesen	2/2	2							6
17. Finanzwirtschaft				2	E			E	2
18. Volkswirtschaftslehre		2	2						4
Teilcurriculum Ergänzungsfächer					R			R	
1. Einführung in die Informationstechnologie und die Kommunikationswirtschaft	2								2
2. Datenbanken						2	2		4
3. Betriebssysteme			2/2						4
4. Grundlagen der Internettechnologie							4/2		6
5. Philosophie und Ethik			2						2
6. Englische Rechts- und Wirtschaftssprache		2	2	2					6
Summe	22	22	22	22		22	22		132
Gesamt	66			66					132

**Studienordnung
für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht"
sowie "Recht der Informationstechnologie
und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht)
des Fachbereichs Recht
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Teil II: PRAXISSEMESTERORDNUNG

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Praxissemesterordnung gilt für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) des Fachbereichs Recht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

**§ 2
Ziele**

- (1) Ziel der praktischen Studiensemester (Praxissemester) ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Im ersten Praxissemester sollen die Studierenden das im Grundstudium erworbene theoretische Wissen in der Praxis überprüfen und anwenden. Darüber hinaus sollen sie sich mit einem Berufsfeld vertieft vertraut machen, um die darauf bezogenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im weiteren Studium verwerten zu können.
- (3) In der Regel sollen die Studierenden im zweiten Praxissemester nach entsprechender Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle und der Fachhochschule die praxisbezogenen Tätigkeiten mit dem Gegenstand der Diplomarbeit verbinden.
- (4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf das zweite Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Diplomarbeit erbracht.
- (5) Die Praxissemester sollen neben rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbeziehen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Praxissemester gliedern sich in einen praktischen Teil und praxisbegleitende Veranstaltungen. Die praktischen Teile werden in dafür geeigneten Praxisstellen durchgeführt. Sie werden von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle, die in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige praktische Qualifikation haben muss, betreut. Praxisbegleitende Veranstaltungen führt die Fachhochschule durch.

(2) Die Praxissemester werden im Hauptstudium durchgeführt, das erste in der Regel im fünften, das zweite in der Regel im achten Semester.

(3) Das erste Praxissemester dauert insgesamt 26 Wochen. Davon umfasst der Aufenthalt in der Praxisstelle einen Zeitraum von 18 Wochen (ohne Abwesenheitstage aus Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Gründen). Für den Besuch vor- und nachbereitender Veranstaltungen in der Fachhochschule sowie die Erarbeitung eines Praxisberichts sind insgesamt acht Wochen vorgesehen, auf die ein Urlaub von vier Wochen angerechnet wird. Während der Dauer des ersten Praxissemesters soll die/der Studierende im Regelfall keine Prüfungen ablegen; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(4) Das zweite Praxissemester dauert ebenfalls 26 Wochen. Zu Beginn soll den Studierenden innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen auch außerhalb der Fachhochschule die Möglichkeit zu einer praxisorientierten, wissenschaftlichen Vertiefung und der Vorbereitung auf die Diplomarbeit gegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel 3, in Ausnahmefällen bis zu 6 Monate (§ 25 Absatz 5 Diplomprüfungsordnung).

(5) Die Praxissemester sind als Vollzeittätigkeit ausgestaltet. Im Übrigen unterliegt die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen (Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis) den dort geltenden Arbeitszeitregelungen im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

(6) Während der Praxissemester bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für die Praxissemester zum Studium zurückzumelden und an begleitenden Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4

Ausbildungsinhalte

Als Grundlage für die betriebspraktische Tätigkeit beschließt der Fachbereich einen Rahmenausbildungsplan, der die Qualität der praxisbezogenen Ausbildung sichern sollen (siehe Anlage 1).

§ 5 Aufgabenwahrnehmung

Die Organisation der Praxissemester und die Wahrnehmung der durch die Praxissemesterordnung entstehenden Aufgaben obliegen der Zentralstelle für Auslandskontakte, Fremdsprachen, Ausbildungsberatung und Praxissemester (im Folgenden: ZAFrAP) im Benehmen mit dem Praxissemesterbeauftragten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Die im Zusammenhang mit den Praxissemestern zu erledigenden Verwaltungsaufgaben übernimmt die ZAFrAP. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxissemestern,
- die verwaltungsmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxissemester.

§ 7 Praxisstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Praxisstellen für die Durchführung der praktischen Studiensemester selbst zu besorgen und der ZAFrAP jeweils bis zum 31. Januar bzw. bis zum 30. Juni für das Folgesemester, in Ausnahmefällen spätestens drei Wochen vor Antritt anzugeben.

(2) Die ZAFrAP berät dabei und überprüft ggf. im Benehmen mit dem Praxissemesterbeauftragten den Praktikumsplatz im Hinblick auf das geforderte Ausbildungsziel. Sie/Er ist den Studierenden bei der Beschaffung von geeigneten Praktikumsplätzen im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten behilflich.

(3) Vor Beginn der Praxissemester schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag. Dabei kann der Vertrag der Fachhochschule (siehe Anlage 2) Anwendung finden. Besteht eine Praxisstelle auf dem Abschluss eines eigenen Vertrags, soll dieser insbesondere regeln:

- Verpflichtungen der Praxisstelle,
- Verpflichtungen der/des Studierenden,
- Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung,
- Urlaubsgewährung,
- Versicherungsfragen,
- Freistellung für Verpflichtungen an der Fachhochschule.

(4) Die Praxisstelle benennt eine Ausbildungsbetreuerin/einen Ausbildungsbetreuer. Diese/Dieser ist zugleich Gesprächspartnerin/-partner in allen Fragen, die das Vertragsverhältnis betreffen.

(5) Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers und des Prüfungsausschusses.

§ 8

Betreuung durch die Fachhochschule

(1) Der Praxissemesterbeauftragte ordnet jeder/jedem Studierenden im ersten Praxissemester eine betreuende Hochschullehrerin/einen betreuenden Hochschullehrer zu. Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Betreuende Hochschullehrerin/Betreuender Hochschullehrer im zweiten Praxissemester ist in der Regel die Erstprüfende/der Erstprüfende im Sinne des § 25 Absatz 3 der Prüfungsordnung.

§ 9

Zulassung

Die/Der Studierende meldet sich schriftlich jeweils zum ersten und zum zweiten Praxissemester an. Die Meldefristen legt die ZAFrAP fest. Die Zulassung zum ersten Praxissemester setzt grundsätzlich die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts voraus. Die Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Praxissemester entsprechen denen der Zulassung zur Diplomarbeit gemäß der Prüfungsordnung.

§ 10

Anerkennung und Leistungsnachweise

(1) Über die formale Erfüllung des Praxissemesters entscheidet die ZAFrAP. Die Benotung des Praxisberichtes erfolgt durch die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer.

(2) Die Bewertung der Praxissemester erfolgt

- im ersten Praxissemester aufgrund des Praxisberichts,
- im zweiten Praxissemester auf der Grundlage der Diplomarbeit.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten vor dem Bestehen der Diplomvorprüfung werden nicht auf das erste Praxissemester angerechnet. Auch ein einschlägiger Lehrabschluss wirkt nicht verkürzend auf ein Praxissemester.

(4) Kann eine betriebliche Ausbildung im ersten Praxissemester aus wichtigem Grund nicht durchgeführt werden, so legt der Prüfungsausschuss die Leistungen fest, die ersatzweise zu erbringen sind.

(5) Der Leistungsnachweis für das zweite Praxissemester wird in der Regel mit der Diplomarbeit und dem anschließenden Kolloquium erbracht.

§ 11 Sonderregelungen

In besonderen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden von den Anforderungen dieser Praxissemesterordnung Befreiung erteilen und Sonderregelungen für die Durchführung des Praxissemesters treffen. Dies gilt insbesondere für Studierende

- die sich in schwierigen familiären Situationen befinden,
- deren Behinderungen abweichende Regelungen erfordern,
- die ein Praktikum im Ausland absolvieren wollen und/oder
- die das Studium berufsbegleitend durchführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Beschluss im Fachbereichsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praxissemesterordnung von 1998 außer Kraft.

Anlage 1 (Ausbildungsrahmenplan für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikations-wirtschaft")

Anlage 2 (Anerkennung der Praxissemester)

Anlage 3 (Vertrag über ein Praxissemester)

Anlage 1 zu Teil II der Studienordnung für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) (Praxissemesterordnung)

I. Ausbildungsrahmenplan für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" und "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft"

- Die Praxissemester sind vorzugsweise in privatwirtschaftlichen Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, insbesondere bei Banken, Sparkassen, Versicherungen, Unternehmen der IT-Branche und der Kommunikationswirtschaft, bei Steuer- und Unternehmensberatern, bei Wirtschaftsprüfern und in größeren Wirtschaftsrechts- und Rechtsanwaltskanzleien zu absolvieren.
- Es ist ein Überblick über die wichtigsten Funktionsbereiche des Unternehmens bzw. der Institution zu gewinnen. Daher sollten die Praxissemester nicht randständig angesiedelt sein, sondern in wichtigen Bereichen bzw. Abteilungen des Unternehmens bzw. der Institution abgeleistet werden.
- Der Tätigkeitsbereich im Praxissemester sollte sowohl betriebswirtschaftliche als auch juristische Inhalte umfassen. Im Studiengang Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft sollte ein Schwerpunkt der Tätigkeit auf betriebswirtschaftlichen und juristischen Inhalten liegen, die durch Bezüge zum Recht der Informationstechnologie bzw. der Kommunikationswirtschaft gekennzeichnet sind.
- Ziel des ersten Praxissemesters ist es u. a., dass die Studierenden mit entsprechenden praktischen Fragestellungen konfrontiert und in die praktische Arbeit in den Unternehmen bzw. Institutionen einbezogen werden. Dabei sollte eine Mitarbeit an laufenden Projekten, Aufgaben und Bearbeitungsfällen und/oder eine möglichst selbstständige Bearbeitung kleinerer Projektaufgaben einschließlich deren Präsentation erfolgen, z. B.
 - Vorbereitung, Ausarbeitung und Prüfung von Verträgen aller Art einschließlich der organisatorischen und inhaltlichen Begleitung von Vertragsverhandlungen,
 - rechtliche Prüfung und Überarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - Führung von kaufmännisch-juristischer Korrespondenz mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Rechtsanwälten usw.,
 - Beantwortung von juristischen Fragestellungen auf allen Feldern des Wirtschaftsrechts,
 - Vorbereitung und Ausarbeitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Schriftsätzen.
- Im Praxissemester sind möglichst Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit der EDV zu vertiefen.
- Soweit möglich, sollen neben rechtlichen, volks- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbezogen werden.
- In der Vertiefungsrichtung "Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU" wird empfohlen, ein Praxissemester im Ausland abzuleisten.
- Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, eine anspruchsvolle wirtschaftsjuristische Fragestellung praxisbezogener Art wissenschaftlich zu behandeln und einer angemessenen Lösung im Rahmen einer Diplomarbeit zuzuführen.

II. Mögliche Tätigkeitsfelder im Praxissemester je nach Vertiefungsrichtung im Studiengang "Wirtschaftsrecht"

1. Vertiefungsrichtung "Internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht der EU"

- Überblick über die wichtigsten internationalen und supranationalen Institutionen und deren Aufgaben (z. B. WTO, IWF, Weltbank, ILO, UNCTAD, APEC, EU).
- Kennenlernen der besonderen Problematik von Unternehmen mit internationaler und supranationaler Ausrichtung.
- Bearbeitung von Rechtsfragen, etwa
 - zum Auslandsgeschäft und zu Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern
 - zum internationalen Handelsrecht einschließlich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit
 - zum internationalen Kapitalverkehr
 - zu Export- und Importbeschränkungen
 - zum Außenwirtschaftsrecht
 - zum EG- Kartellrecht
 - zum internationalen Arbeitsrecht usw.

2. Vertiefungsrichtung "Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht"

- Mitarbeit bei juristischen Fragestellungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber-, Medien- und Wettbewerbsrecht wie z. B. Fragestellungen zum
 - Patentrecht
 - Gebrauchsmusterrecht
 - Geschmacksmusterrecht
 - Markenrecht
 - Urheberrecht
 - Medienrecht (Presse, Rundfunk, Multimedia)
 - Lizenzrecht
 - Kartellrecht
 - zum UWG
 - Internationale Abkommen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Medienrechts sowie des Wettbewerbsrechts usw.
- Kennenlernen des gerichtlichen Rechtsschutzes und der verschiedenen Gerichtsbarkeiten.

3. Vertiefungsrichtung "Personalwirtschaft und Arbeitsrecht"

- Überblick über die Organisationsstruktur des Unternehmens bzw. der Institution, insbesondere der Personalabteilung und die des Betriebsrates auf verschiedenen Ebenen.
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von personalwirtschaftlichen Konzepten, z. B. Betriebsvereinbarungen, Arbeitszeitregelungen, Ausbildungskonzeptionen usw.
- Überblick über das Tagesgeschäft der Personalabteilung.
- Bearbeitung von arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen.
- Mitarbeit bei der Gestaltung von neuen Vertragsformen z. B. Franchising, Arbeitnehmerüberlassung, Telearbeit, Outsourcing.
- Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge, Versetzungen in der Praxis.
- Rechtsschutz vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Anlage 2 zu Teil II der Studienordnung für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) (Praxissemesterordnung)

Anerkennung der Praxissemester

I. Für die Anerkennung des 1. Praxissemesters sind notwendig:

- Bestätigung des Unternehmens bzw. der Institution über das durchgeführte Praxissemester einschließlich dessen Dauer von mindestens 18 Wochen
- Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen
- Praxisbericht des Studierenden, der zu benoten ist und mindestens die Note 4,0 erreicht haben muss.

II. Anerkennung des 2. Praxissemesters

- Bestätigung des Unternehmens bzw. der Institution über das durchgeführte Praxissemester einschließlich dessen Dauer von mindestens 18 Wochen
- Der Leistungsnachweis wird in der Regel mit der Diplomarbeit erbracht.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Teile bei Nichtanerkennung bzw. Nichtbestehen zu wiederholen sind.

Anlage 3 zu Teil II der Studienordnung für die Studiengänge "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) (Praxissemesterordnung)

Vertrag über ein Praxissemester

Zwischen

.....
.....
.....
.....
.....

(Betreuer/-in)

(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und Frau/Herrn

.....

(Vor- und Zuname)

geboren am: in:

Studentin/Student im Studiengang "Wirtschaftsrecht" bzw. "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" (IT-Recht) des Fachbereichs Recht an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48, 38302 Wolfenbüttel

nachfolgend "Studentin/Student" genannt-

Dauer des Praktikums: vom bis

(regelmäßig 18 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten)

Betreuende(r) Hochschullehrer/in:

Aufgabe/Tätigkeit:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel stimmt der Ableistung des Praxissemesters bei nebenstehender Ausbildungsstelle zu.

.....
(Beauftragte/r der Hochschule)
.....
(Datum)

§ 1 Allgemeines

In den Studiengängen "Wirtschaftsrecht" sowie "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel werden Praxissemester durchgeführt. Die Praxissemesterordnung (Teil II der Studienordnung) mit dem Rahmenausbildungsplan in seiner jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Aufgaben der Praxisstelle

- 1 Der Studentin/dem Studenten wird für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges "Wirtschaftsrecht" bzw. "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Recht, Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Wirtschaftsjurist(inn)en gegeben.
- 2 Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der Studentin/des Studenten wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
- 3 Die Praxisstelle erklärt:

Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem Rahmenausbildungsplan des Studienganges "Wirtschaftsrecht" bzw. "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationswirtschaft" der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Recht, vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen (wie etwa Rechner u.a.m.) stellen zu können,

ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praxissemesters betreffen, mit der/dem Beauftragten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in zusammenzuarbeiten,

die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praxissemesters, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.

§ 3 Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

- 1 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln bzw. wahrzunehmen,
- 2 den Rahmenausbildungsplan des Studienganges "Wirtschaftsrecht" bzw. "Recht der Informationstechnologie und der Kommunikationstechnologie" der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Recht gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 3 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 4 die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
- 5 die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- 6 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
- 7 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Versicherungsschutz

- 1 Unfallversicherung
 - 1.1 Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
 - 1.2 Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
 - 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
 - 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

2 **Haftpflichtversicherung**

2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.

2.2 Die Studentin/der Student haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Praxissemesters entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2 bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Fachhochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Fachhochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Vergütung; Kostenerstattung

- 1 Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit € pro
- 2 Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von €
- 3 Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen, die bei der Durchführung des Praxissemesters oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

